

amtliche Bekanntmachung

007 K 013/23



AMTSGERICHT AHAUS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 3. Juli 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Ahaus, Sümmermannplatz 5, 48683 Ahaus,
Gebäude II, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal IV**

das im Legden Blatt 510 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Legden Flur 12 Flurstück 22;
Gebäude- und Freifläche, Nordring 32; 642 m² groß
versteigert werden.

Lt. Gutachten befindet sich das 642 m² große Grundstück "Nordring 32" ca. 1 km nördlich vom Ortskern der Gemeinde Legden. Es ist bebaut mit einem 1959 massiv errichteten Einfamilienwohnhaus, das über einen Teilkeller, einem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss verfügt. Das Satteldach ist mit Pfannen eingedeckt. An das Wohnhaus (Wohnfläche: ca. 84 m²) wurde ca. 2018 ein Wintergarten (Fläche: rd. 21 m²) angebaut. Neben dem Wohnhaus befindet sich eine Blechgarage (Bruttogrundfläche: 16,50 m²); es existieren weitere ungenehmigte Schuppen und Überdachungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 163.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahaus, 05.04.2024